

**Reglement
über die Entschädigung
von Behörden und Kommissionen**
(Entschädigungsreglement)

vom 22. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Grundsätze	3
II.	ENTSCHÄDIGUNGEN	4
Art. 2	Gemeindepräsident	4
Art. 3	Gemeindevizepräsident	4
Art. 4	Säckelmeister	4
Art. 5	Gemeinderäte	5
Art. 6	Rechnungsprüfungskommission	5
Art. 7	Behörden- und Kommissionsmitglieder.....	6
Art. 8	Angestellte der Gemeinde Schübelbach	6
Art. 9	Wahl- und Abstimmungsbüro.....	6
Art. 10	Behörden- und Kommissionsessen	6
III.	ABRECHNUNG / AUSZAHLUNG	7
Art. 11	Budgetierung	7
Art. 12	Entschädigung.....	7
Art. 13	Veranstaltungen und Weiterbildungen	7
Art. 14	Kontrolle	7
Art. 15	Abrechnung / Auszahlung.....	8
Art. 16	Zahlungsfreigabe	8
III.	INKRAFTSETZUNG	8
Art. 17	Inkraftsetzung	8
IV.	ANHANG	9
Anhang	9

Reglement über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement) der Gemeinde Schübelbach vom 22. November 2022

Der Gemeinderat von Schübelbach,

gestützt auf § 75 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsätze

- 1 Für die Benützung von Büro- oder anderen Räumlichkeiten werden keine Vergütungen abgegolten.
- 2 Für die Beschaffung von Büro- und/oder IT-Einrichtungen und allgemeinem Büromaterial werden keine Vergütungen abgegolten.
- 3 Für Kommunikationskosten werden keine Vergütungen abgegolten.
- 4 Papier, frankierte Couverts und leere Ordner können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 5 Bei auswärtigen Verpflichtungen können die effektive Sitzungs- sowie die Fahrzeit in Rechnung gestellt werden.
- 6 Für ausserkommunale Fahrten wird eine Entschädigung gemäss Anhang ausgerichtet.
- 7 Für die Verpflegung während ausserkommunalen Anlässen wird eine Entschädigung gemäss Anhang ausgerichtet.
- 8 Für Übernachtungen während ausserkommunalen Anlässen wird eine Entschädigung gemäss Anhang ausgerichtet.
- 9 Effektive, durch behördliche Tätigkeit entstehende Spesen (z.B. Parkplatzgebühren, Präsente bei Jubiläen, Gratulationen, Empfängen, Eröffnungen und dergleichen) werden vergütet und können in Rechnung gestellt werden. Die betreffenden Belege sind der Abrechnung beizufügen.
- 10 In der männlichen Schreibweise ist die weibliche Form eingeschlossen.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 2 Gemeindepräsident

Gestützt auf die Abstimmung vom 13. Februar 2022 ist der Gemeindepräsident bei der politischen Gemeinde angestellt und somit betreffend Spesen und Entschädigungen den Mitarbeitenden der Gemeinde Schübelbach gleichgestellt.

Art. 3 Gemeindevizepräsident

- 1 Pauschalentschädigung pro Jahr CHF 8'000.– netto
- 2 Stundenentschädigung nach Aufwand CHF 50.– netto
- 3 In der Pauschale sind folgende Tätigkeiten und Aufwendungen enthalten:
 - a) private Kommunikationskosten (Porto, Telefon, Mobile usw.);
 - b) Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen;
 - c) Teilnahme an den ordentlichen Gemeindeversammlungen;
 - d) Vorberechnung der ordentlichen Gemeinderatssitzungen mit dem Gemeindeschreiber und dem Ratsbüro bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten;
 - e) Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen mit der Rechnungsprüfungskommission (Budget, Rechnung, Sachgeschäfte).
- 4 In der Pauschale nicht enthalten sind die Vorbereitung auf die ordentlichen Gemeinderatssitzungen, die gemeinderätlichen Klausurtagungen (inkl. Vorbereitung) sowie die ausserordentlichen Präsentationstermine (inkl. Vorbereitung). Diese sind auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.
- 5 Für den zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit Verwaltungsrats- und Vorstandsmandaten, Einsätzen in Arbeitsgruppen oder anderen Mandaten und angeordneten Kursbesuchen, die von Amtes wegen erfolgen oder die mit dem politischen Amt als Mitglied des Gemeinderates zusammenhängen, wird eine Entschädigung ausgerichtet. Diese sind auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.

Art. 4 Säckelmeister

- 1 Pauschalentschädigung pro Jahr CHF 8'000.– netto
- 2 Stundenentschädigung nach Aufwand CHF 50.– netto
- 3 In der Pauschale sind folgende Tätigkeiten und Aufwendungen enthalten:
 - a) private Kommunikationskosten (Porto, Telefon, Mobile usw.);
 - b) Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen;

- c) Teilnahme an den ordentlichen Gemeindeversammlungen;
 - d) Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen mit der Rechnungsprüfungskommission (Budget, Rechnung, Sachgeschäfte).
- 4 In der Pauschale nicht enthalten sind die Vorbereitung auf die ordentlichen Gemeinderatssitzungen, die gemeinderätlichen Klausurtagungen (inkl. Vorbereitung) sowie die ausserordentlichen Präsentationstermine (inkl. Vorbereitung). Diese sind auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.
 - 5 Für den zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit Verwaltungsrats- und Vorstandsmandaten, Einsätzen in Arbeitsgruppen oder anderen Mandaten und angeordneten Kursbesuchen, die von Amtes wegen erfolgen oder die mit dem politischen Amt als Mitglied des Gemeinderates zusammenhängen, wird eine Entschädigung ausgerichtet. Diese sind auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.

Art. 5 Gemeinderäte

- 1 Pauschalentschädigung pro Jahr CHF 7'000.– netto
- 2 Stundenentschädigung nach Aufwand CHF 50.– netto
- 3 In der Pauschale sind folgende Tätigkeiten und Aufwendungen enthalten:
 - a) private Kommunikationskosten (Porto, Telefon, Mobile usw.);
 - b) Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen;
 - c) Teilnahme an den ordentlichen Gemeindeversammlungen;
 - d) Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen mit der Rechnungsprüfungskommission (Budget, Rechnung, Sachgeschäfte).
- 4 In der Pauschale nicht enthalten sind die Vorbereitung auf die ordentlichen Gemeinderatssitzungen, die gemeinderätlichen Klausurtagungen (inkl. Vorbereitung) sowie die ausserordentlichen Präsentationstermine (inkl. Vorbereitung). Diese sind auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.
- 5 Für den zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit Verwaltungsrats- und Vorstandsmandaten, Einsätzen in Arbeitsgruppen oder anderen Mandaten und angeordneten Kursbesuchen, die von Amtes wegen erfolgen oder die mit dem politischen Amt als Mitglied des Gemeinderates zusammenhängen, wird eine Entschädigung ausgerichtet. Diese sind auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Präsident (pauschal und pro Jahr) CHF 2'000.– netto
- 2 Mitglieder (pauschal und pro Jahr) CHF 1'500.– netto
- 3 Stundenentschädigung nach Aufwand CHF 50.– netto

- 4 In der Pauschale sind folgende Tätigkeiten und Aufwendungen enthalten:
 - a) Teilnahme an den ordentlichen Gemeindeversammlungen;
 - b) Prüfung von Rechnung, Budget und Sachgeschäften anlässlich der ordentlichen Prüfungstermine und anschliessende Besprechungen mit dem Gemeinderat.
- 5 Für ausserordentliche Prüfungsarbeiten (ohne Budget und Rechnung) und RPK-Sitzungen kann die Stundenentschädigung angewendet werden. Diese sind auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.

Art. 7 Behörden- und Kommissionsmitglieder

Stundenentschädigung nach Aufwand CHF 35.– netto

Art. 8 Angestellte der Gemeinde Schübelbach

- 1 Tätigkeiten, welche im Stellenbeschrieb aufgeführt sind oder in direktem Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis stehen, werden über die Arbeitszeit abgegolten.
- 2 Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit ist in jedem Fall einzuhalten.
- 3 Für den zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit Verwaltungsrats- und Vorstandsmandaten, Einsätzen in Arbeitsgruppen oder anderen Mandaten und angeordneten Kursbesuchen, die von Amtes wegen erfolgen, wird keine Entschädigung ausgerichtet. Diese werden gestützt auf Art. 8 Abs. 1 über die Arbeitszeit abgegolten. Entschädigungen und Taggelder für Verwaltungsrats- und Vorstandsmandate, Einsätze in Arbeitsgruppen ohne andere Mandate, die von Amtes wegen erfolgen, sind in die Gemeindekasse einzubringen.
- 4 Über Ausnahmen, die mit einer Stundenentschädigung von CHF 50.– netto abgegolten werden, entscheidet der Ressortvorsteher und/oder der Abteilungsleiter zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

Art. 9 Wahl- und Abstimmungsbüro

Stundenentschädigung nach Aufwand CHF 45.– netto

Art. 10 Behörden- und Kommissionsessen

Allen Behörden, Kommissionen und der Gemeindeverantwortung unterstehenden Organisationen stehen CHF 100.– pro teilnehmendes Mitglied und Jahr für einen gemeinsamen Anlass zur Verfügung. Dieser Betrag kann nicht kumuliert, kompensiert oder anderweitig bezogen werden.

III. ABRECHNUNG / AUSZAHLUNG

Art. 11 Budgetierung

Der Behörden- bzw. Kommissionspräsident hat im Budget die Entschädigungen einzustellen.

Art. 12 Entschädigung

- 1 Unter die ordentliche Entschädigung, welche durch den Protokollführer abgerechnet wird, fallen Sitzungsvorbereitung (siehe Anhang) und Sitzungsteilnahme.
 - a) Der Behörden- bzw. Kommissionspräsident bestimmt zu Beginn jeder Sitzung den Umfang der Sitzungsvorbereitung (Zeit). Dieser kann individuell ausfallen.
 - b) Einzige Ausnahme bildet die Vorbereitung für Gemeinderatssitzungen. Gestützt auf Art. 3 – 5 Abs. 4 ist diese auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.
- 2 Unter die ausserordentliche Entschädigung fallen Abklärungen, Projektarbeit, Präsenz an Veranstaltungen, Besprechungen oder weitere Tätigkeiten im Auftrag des Behörden- bzw. Kommissionspräsidenten. Die Tätigkeiten für die persönliche Spesenabrechnung sind konkret zu bezeichnen.
 - a) Jedes Behörden- bzw. Kommissionsmitglied führt für solche ausserordentlichen Tätigkeiten eine persönliche Spesenabrechnung.
- 3 Protokollführer erhalten den effektiven Aufwand entschädigt. Dieser ist auf dem persönlichen Spesenformular aufzuführen.

Art. 13 Veranstaltungen und Weiterbildungen

- 1 Für einen angeordneten Besuch einer Veranstaltung als offizielle Delegation der Gemeinde oder der Behörde bzw. der Kommission wird eine Entschädigung ausgerichtet. Für den vergnüglichen Teil solcher Veranstaltungen wird keine Entschädigung ausgerichtet. Der Behörden- bzw. Kommissionspräsident legt fest, wie viele Stunden abgerechnet werden dürfen. Über die Teilnahme des Behörden- oder Kommissionspräsidenten ist der Gemeindepräsident zu informieren.
- 2 Für freiwillige Teilnahmen an kostenpflichtigen Weiterbildungen/Tagungen wird keine Entschädigung ausgerichtet.
- 3 Für angeordnete Teilnahmen an Weiterbildungen/Tagungen wird eine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 14 Kontrolle

- 1 Der Protokollführer ist dafür zuständig, dass die Personalien der Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder korrekt sind.

- 2 Der Protokollführer führt die Sitzungsgeldabrechnung für alle gewählten Mitglieder gemäss aktuellem Behördenverzeichnis.
 - a) Die Vorlage wird vom Gemeindekassieramt zur Verfügung gestellt und muss durch den Protokollführer entsprechend angepasst werden.
- 3 Die Sitzungsgeldabrechnung ist durch den Protokollführer und den Behörden- bzw. Kommissionspräsidenten zu unterzeichnen.
- 4 Für die persönliche Spesenabrechnung stellt das Gemeindekassieramt eine Vorlage zur Verfügung, welche nicht verändert werden darf.
- 5 Die persönliche Spesenabrechnung ist durch diejenige Person selbst und den Behörden- bzw. Kommissionspräsidenten zu unterzeichnen.

Art. 15 Abrechnung / Auszahlung

- 1 Ein Sitzungsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.
- 2 Sämtliche Abrechnungen sind bis spätestens 10. Dezember vollständig unterzeichnet bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
- 3 Die Auszahlung der abgeltungsberechtigten Stunden erfolgt im Dezember.
- 4 Die Auszahlung der Pauschalentschädigungen erfolgt im Juni.

Art. 16 Zahlungsfreigabe

Die Freigabe der Zahlung erfolgt nach der Kontrolle und der Visierung durch den Gemeindevorstand, den Gemeindepräsidenten und den Säckelmeister. Diese Instanzen kontrollieren die Abrechnungen und behalten sich Korrekturen vor.

III. INKRAFTSETZUNG

Art. 17 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement vom 1. Juli 2019.
- 2 Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 329 vom 22. November 2022 tritt dieses Reglement per 1. Dezember 2022 in Kraft.



Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:
Othmar Büeler

Der Gemeindevorstand:
Martin Müller

IV. ANHANG

Anhang

Art. 1 Abs. 6 Entschädigungsreglement

Was	Betrag
Reise-Entschädigung	Übernahme der tatsächlichen Kosten gegen Abgabe des Belegs
• ÖV (Für Reisen wird das Bahnbillet der 2. Klasse vergütet.)	
• Motorwagen (Nur sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht verhältnismässig ist.)	CHF 0.75 pro Kilometer ¹
• Motorrad (Nur sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht verhältnismässig ist.)	CHF 0.45 pro Kilometer ¹

Art. 1 Abs. 7 Entschädigungsreglement

Was	Betrag
Verpflegung	effektive Kosten, maximal CHF 30.– ¹ pro Hauptmahlzeit gegen Abgabe des Belegs

Art. 1 Abs. 8 Entschädigungsreglement

Was	Betrag
Übernachtung (Nur sofern Rückkehr gleichentags nicht zugemutet werden kann.)	effektive Kosten ¹ , maximal CHF 200.– pro Übernachtung inkl. Frühstück

Art. 12 Abs. 1 Entschädigungsreglement

Als Sitzungsvorbereitung gelten nachfolgende Tätigkeiten:

- Einlesen, Bearbeitung Dossiers inkl. Unterschriften
- Erarbeitung Reden oder einer Lösung
- Administration (Kontrolle Abrechnungen, Zeiterfassung, Kontrolltätigkeiten)

¹ gestützt auf die Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (Personalverordnung, PV, SRSZ 145.111)